

Gerlingen, den 19.10.2020

Liebe Eltern der Breitwiesenschule,

der Kreis Ludwigsburg hat die Marke von 50 täglichen Neuansteckungen pro 100 000 Einwohner überschritten. Das Kultusministerium hat eine Handreichung zur Maskenpflicht an Schulen erstellt und die Corona Verordnung Schule und die Hygienehinweise aktualisiert (Diese Dateien finden Sie u.a. auf unserer Homepage). Was bedeutet dies nun für unsere Schule?

Zentrale Hygienemaßnahmen

Abstandsgebot

Die Lehrkräfte, Eltern, Beschäftigten und andere Erwachsene haben in den Schulen untereinander das Abstandsgebot von 1,50 m einzuhalten. Zu den und zwischen den Schülerinnen und Schülern gilt das Abstandsgebot nicht.

Daher bitte ich Sie, sofern Sie Ihr Kind in die Schule bringen oder abholen, dieses am Eingang des Schulgeländes zu verabschieden bzw. zu begrüßen. Dies dient zum Schutz aller am Schulleben Beteiligten.

Konstante Gruppensammensetzungen

Um im Bedarfsfall Infektionsketten nachvollziehen und unterbrechen zu können, sind möglichst konstante Gruppensammensetzungen erforderlich. Sofern es schulorganisatorisch erforderlich ist (z.B. beim Aufteilen einer Klasse), kann die Gruppe auch innerhalb der Jahrgangsstufe klassen- oder lerngruppenübergreifend gebildet werden.

Gründliche Händehygiene

durch regelmäßiges Händewaschen für 20 – 30 Sekunden oder Händedesinfektion. Die Schüler haben bei Betreten eines Gebäudes die Möglichkeit die Hände zu desinfizieren und in den Räumen können sie die Hände waschen. Da wir dies den Kindern nur empfehlen dürfen, bitte ich Sie, sofern Sie dies wünschen, es nochmals mit Ihren Kindern zu besprechen.

Husten- und Niesetikette

Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen!

Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) bzw. Mund-Nasen-Schutz (MNS)

Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, kann so verringert werden (Fremdschutz).

Das Tragen einer MNB oder eines MNS für Grundschüler ist nicht verpflichtend, jedoch empfehlen wir den Schülern diese außerhalb des Klassenzimmers (Flure, Verwaltungsgebäude) aufzusetzen. Daher nochmals die Bitte, diese Ihrem Kind mit in die Schule zu geben.

Bei Betreten des Schulgebäudes besteht Maskenpflicht für alle erwachsenen Personen.

Alle Hygienemaßnahmen, die wir bis jetzt getroffen haben, gelten weiterhin.

Raumhygiene

Besonders wichtig ist das **regelmäßige und richtige Lüften** aller Räume, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Mehrmals täglich, mindestens alle 20 Minuten für jeweils 3 bis 5 Minuten, ist eine Querlüftung bzw. Stoßlüftung bei geöffneten Fenstern, ggf. auch Türe über mehrere Minuten vorzunehmen. Daher bleiben die Pavillontüren und die Klassenzimmertüren immer geöffnet. Die Türen zum Höfle werden spätestens alle 20 Minuten geöffnet.

Wegeführung

Es ist darauf zu achten, dass nicht alle Schülerinnen und Schüler gleichzeitig über die Gänge zu den Klassenzimmern und in die Schulhöfe gelangen. Daher gehen die Schüler über die Pavillonflure in die Klassenzimmer und verlassen die Klassenzimmer über die Höfle.

Durch organisatorische Maßnahmen wird sichergestellt, dass sich die konstanten Schülergruppen auch in den Pausen möglichst wenig durchmischen. Daher werden die Schüler zu ihrem zugewiesenen Pausenbereich von einer Lehrkraft gebracht und wieder abgeholt.

Zutritts- und Teilnahmeverbot

Es besteht ein Zutritts- und Teilnahmeverbot **für Schülerinnen und Schüler, für Kinder, Lehrkräfte sowie sonstige Personen,**

- die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind
- die typische Symptome einer Infektion mit SARS-CoV-2, namentlich Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns, aufweisen
- für die entgegen der Aufforderung der Einrichtung die Erklärung nach Absatz 3 nicht vorgelegt wurde.

Abweichende Bestimmungen für die Pandemiestufe 3

Die Covid-19-bezogene landesweite 7-Tages-Inzidenz von 35 Fällen pro 100 000 Einwohner ist erreicht, daher gelten außerdem die folgenden Bestimmungen:

Im Sportunterricht und bei entsprechenden außerunterrichtlichen Angeboten sind alle Betätigungen ausgeschlossen, für die ein unmittelbarer Körperkontakt erforderlich ist. Lehrkräften ist es gestattet, mit einer nichtmedizinischen Alltagsmaske oder einer vergleichbaren Mund-Nasen-Bedeckung Sicherheits- und Hilfestellung zu geben.

Die Durchführung außerunterrichtlicher Veranstaltungen ist untersagt.

Herzliche Grüße und bleiben Sie gesund,

Stefanie Beutelspacher